

54. Wie ist nach eingetretener Marktstabilisierung ein Darlehen zu behandeln, das Ende 1923 auf einen Monat gegen fünfhundertprozentige Verzinsung gegeben worden ist?

BGB. §§ 242, 607.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1925 i. S. R. & P. (Bekl.) w. F. (Kl.).
IV 588/24.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat am 23. November 1923 der Beklagten ein Darlehen von 5000 Billionen Papiermark zu einem Zinssatz von 575% auf einen Monat gewährt. Sie berechnet ihr Guthaben an Hauptsumme und Zinsen nebst einigen unwesentlichen Kostenbeträgen auf 35530 Billionen Mark und verlangt mit der Klage diesen Betrag nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1924. Die Beklagte hat am 17. März 1924 nach Zustellung der Klage 6000 Billionen Mark bezahlt und erachtet damit ihre Schuld als getilgt. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage, das Kammergericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung des verlangten Betrags abzüglich der bezahlten 6000 Billionen Mark. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil sagt, die Beklagte sei mit ihrem Einwand, daß ihr die Zahlung des verlangten Betrags unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB., mit Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr, nicht zugemutet werden könne, nicht zu hören, weil das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft einen stark spekulativen Einschlag aufweise. Der Vertrag sei zu einer Zeit abgeschlossen

worden, als die deutsche Papiermark nach rapider, ständig fortschreitender Entwertung ihren tiefsten Stand eben erst erreicht gehabt habe. Am 23. November 1923 habe kein Mensch voraussehen können, daß die Mark vom 20. November an stabil bleiben würde. Beide Teile seien davon ausgegangen, daß die Mark weiter fallen werde. Die Klägerin habe sich gegen diese Gefahr durch Vereinbarung eines hohen Zinsfußes schützen müssen; die Beklagte dagegen habe gehofft, daß sie nach Monatsablauf in erheblich wertloser gewordenem Geld würde zurückzahlen können; sie habe auf einen Minderaufwand bei der Geldbeschaffung für die Rückzahlung spekuliert (Spekulation à la baisse). Sie habe aber dabei auch die Möglichkeit mit in Kauf nehmen müssen, daß die Sache anders kommen und durch die seit 15. November eingeführte Rentenmark ein weiteres Sinken der Papiermark verhindert und sie gezwungen sein würde, den Betrag von über 35 000 Billionen Papiermark an die Klägerin zurückzuzahlen. Diese Gefahr habe die Beklagte übernommen und müsse die Folgen tragen; sie dürfe die Last nicht einfach auf die Vertragsgegnerin hinüberschieben, indem sie vertragsbrüchig werde und ihre Zahlungsverpflichtung auf ein Minimum reduzieren wolle. Auf Verträge mit einem derartigen spekulativen Einschlag, wie sie gerade während der Inflationszeit aus reiner Spekulationslust zahlreich abgeschlossen worden seien, fänden die Grundsätze über die Nichtzumutbarkeit von Leistungen keine Anwendung.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts über die Behandlung von Spekulationsgeschäften mögen richtig sein; aber für ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall fehlt es an einer ausreichenden tatsächlichen Unterlage. Das Berufungsgericht nimmt an, daß beide Teile mit einem weiteren Sinken der Papiermark gerechnet haben; welche Vorstellungen sie sich aber über die Art dieses Sinkens und über den nach einem Monat zu erwartenden Geldstand gemacht haben, darüber sagt es nichts. Die Sache kann danach ebensogut auch so liegen, daß beide Teile der Meinung waren, bei dem nach einem Monat zu erwartenden Geldstand werde der Betrag, dessen Rückzahlung vereinbart wurde, dem Werte nach etwa dem hingegebenen Betrag nebst angemessener Verzinsung gleichkommen (die Bezeichnung der gesamten Erhöhung des über die Darlehenssumme hinaus versprochenen Betrags als Zinsen war ungenau, aber un-

erheblich), daß also ein Vertrag mit dem normalen Inhalt eines Darlehensvertrags — Hingabe von Geld mit Verabredung der Rück-
erstattung in gleicher Art, Güte und Menge unter Berücksichtigung
des zu erwartenden Kursstandes — geschlossen worden ist. Was
das Berufungsurteil über eine Hoffnung der Beklagten sagt, daß sie
nach Monatsablauf in erheblich wertloser gewordenem Geld zurück-
zahlen könne und einen Minderaufwand bei Beschaffung der Mittel
für die Rückzahlung haben werde, könnte nur dann als berechtigt
anerkannt werden, wenn festgestellt wäre, die Beklagte habe sich der
Hoffnung hingegeben, der Mindertwert des Geldes werde so erheblich
sein, daß er durch die vereinbarte zahlenmäßige Erhöhung der Rück-
zahlungssumme nicht ausgeglichen werde. Daß das die Meinung
der Beklagten gewesen sei, ergibt sich aus dem Berufungsurteil nicht.
Der allerdings gerichtsbekanntes Umstand allein, daß in der voraus-
gegangenen Zeit der Geldwert während eines Monats bei weitem
stärker als auf ein Sechstel gesunken war, kann zur Begründung der
Annahme, die Beklagte habe auch für den in Betracht kommenden
Monat ein gleiches erwartet, nicht ausreichen; es müssen die gerade
zur Zeit des Vertragschlusses, nach Einführung der Rentenmark,
obwaltenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Darüber, daß
das durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte objektive Risiko nicht
ohne weiteres die Annahme rechtfertigt, die Vertragsschließenden
hätten ein solches Risiko auf sich nehmen wollen, vgl. RGZ. Bd. 106
S. 425, Bd. 107 S. 22. Die Ausführungen des Berufungsurteils,
daß die Beklagte versuche, ihre Zahlungsverpflichtung auf ein Mini-
mum zu reduzieren, sind nicht vereinbar mit dem unstreitigen Um-
stand, daß sie kurz nach dem Vertrag die Rückerstattung des emp-
fangenen Betrags in voller Höhe nebst einer 20%igen Vergütung
angeboten hat.

Mit Recht sagt die Revision, daß das aleatorische Moment hier
im Zahlungsmittel liege und nicht im Geschäft, indem ein Dar-
lehensgeschäft in Papiermark damals überhaupt nur in ähnlicher
Weise, wie hier geschehen, habe abgeschlossen werden können. Es
wird von der Rechtsprechung anerkannt, daß der Schuldner nicht für
die Folge des Fehlens von wertbeständigem Geld als Wertmesser im
Geschäftsverkehr einzustehen braucht (RGZ. Bd. 107 S. 128).

So wie die Sache liegt, ist auch eine weitere Klarstellung des

Sachverhalts durch neuerliche Verhandlung vor dem Landrichter nicht zu erwarten. Welche Gedanken sich die eine oder die andere Partei über die weitere Entwicklung der Geldverhältnisse gemacht hat, das wird sich nicht mit einer solchen Sicherheit feststellen lassen, daß es die Grundlage für ein richterliches Urteil bilden könnte. Bezeichnend ist nach dieser Richtung, daß die Klägerin selbst im Prozeß zweierlei Darstellungen über ihre damaligen Berechnungen gibt: wo sie sich gegen den von der Beklagten erhobenen Vorwurf des Wuchers verteidigt, trägt sie vor, sie habe mit weiterem starken Fallen der Papiermark rechnen müssen; wo sie sich gegen die von der Beklagten angerufene *clausula rebus sic stantibus* verwahrt, trägt sie vor, man habe damals schon mit der Stabilisierung der Mark zu rechnen gehabt. Es handelt sich hier um eines der „in der Zeit allgemeiner Begriffsverwirrung“ abgeschlossenen Geschäfte, von denen erst nachträglich „die Schleier gefallen sind“ (so Abraham in der JW. 1924 S. 1583). Hier muß der Richter eingreifen und nach objektiven Gesichtspunkten aussprechen, wie die Leistung des Schuldners nach Treu und Glauben zu bewirken ist. Die Befürchtungen, die Alsberg in der JW. 1924 S. 1748 zu dem Urteil des I. Strafsenats RGSt. Bd. 58 S. 321 in der Richtung äußert, daß das Ende der Vertragstreue auf dem Gebiet der Kreditgeschäfte zu gewärtigen sei, wenn Darlehnsgeschäfte der damaligen Zeit unter dem Gesichtspunkt der Preistreibeiverordnung behandelt würden, gehen wohl schon an sich zu weit; jedenfalls stehen sie aber einer Nachprüfung der in jener Übergangszeit geschlossenen Geschäfte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht entgegen. Auch die Berücksichtigung des objektiv allerdings vorhandenen Risikos für beide Teile steht einer Ermäßigung des Anspruchs der Klägerin unter dem bezeichneten Gesichtspunkt nicht entgegen, weil das Risiko auf beiden Seiten sehr ungleich war. Die Klägerin konnte im höchsten Falle die hingegebenen 5000 Billionen Mark verlieren, die Beklagte dagegen das Fünffache davon (wenn man einen Teil der vereinbarten 575% als wirkliche Verzinsung in Ansatz bringt); für die Beklagte konnte das — wie sie auch behauptet — das Ende ihrer geschäftlichen Existenz bedeuten.

Unter den gegebenen Umständen kann von hier aus — in Übereinstimmung mit dem unter Mitwirkung von Handelsrichtern

erlassenen Urteil erster Instanz — gesagt werden, daß die von der Beklagten eine Woche nach dem Vertragschluß angebotene und später auch geleistete Rückzahlung des Darlehensbetrags nebst 20% iger Vergütung nach Treu und Glauben eine ausreichende Leistung war, und daß, da die Klägerin das Angebot ablehnte, der Beklagten das Recht zustand, sich von der Einhaltung des auf einen Monat abgeschlossenen Vertrags loszusagen (RGZ. Bd. 106 S. 10).

Ob damals auch andere Banken in gleicher Weise verfahren wie die Klägerin, ist unerheblich; allgemein scheint übrigens ein solches Verfahren nicht gewesen zu sein (vgl. Lehmann in JW. 1924 S. 1682). Auch darauf kommt es nicht an, ob sich die Klägerin das Geld zu ähnlichen Bedingungen anderwärts beschafft hatte; es wäre dann ihre Sache gewesen, ihrem Gläubiger gegenüber sich auf § 242 zu berufen.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe das Darlehen aufgenommen, um damit spekulative Geschäfte mit Wertpapieren zu machen; die Beklagte hat behauptet, sie habe das Geld zum Betrieb ihres Geschäftes gebraucht. Auch dieser Frage braucht nicht weiter nachgegangen zu werden, weil sie für die Beurteilung des Darlehensgeschäftes, um dessen Erledigung es sich hier allein handelt, keine unmittelbare Bedeutung hat.

Da schon die Anwendung des § 242 BGB. die Abweisung der Klage rechtfertigt, braucht auf den von der Beklagten erhobenen Einwand nicht eingegangen zu werden, daß das Bestehen der Klägerin auf Bezahlung des durch den Umschwung der Verhältnisse übermäßig gewordenen Betrags als Verstoß gegen die Wuchergesetze oder gegen die Preistreiberverordnung anzusehen sei (vgl. hierzu Lehmann in JW. 1924 S. 1682, RGSt. Bd. 58 S. 328 Abs. 1 a. E.).

Auch bedarf es keines Eingehens auf den von der Revision herangezogenen Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (nach Dertmann); bei der Ungewißheit darüber, wie sich beide Teile den Verlauf des Geschäftes gedacht haben, kann man hier nicht wohl von einer bestimmten Grundlage sprechen, auf der das Geschäft geschlossen wäre.